



uster

Stadtpolizei

**Verordnung über das nächtliche
Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
(Nachtparkverordnung)**

vom 9. Juni 1996

Inhaltsverzeichnis	Art.	Seite
Bewilligungspflicht	1	3
Erteilung der Bewilligung	2	3
Platzanspruch	3	3
Freihalten von Strassen und Plätzen	4	3
Lastwagen und Spezialfahrzeuge	5	3
Benützungspflicht privater Parkplätze	6	4
Gebühren	7	4
Dauer der Gebührenpflicht	8	4
Meldepflicht	9	4
Gebührenpflicht	10	4
Gebührenverwendung	11	5
Strafbestimmungen	12	5
Vollzug	13	5
Inkrafttreten	14	5

Art. 1 Bewilligungspflicht

Es ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Uster nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger, etc.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Stadt Uster wohnhaften Fahrzeugbesitzenden erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind und die in dieser Verordnung festgelegte Gebühr entrichten.

Bewilligungspflichtig sind auch auswärtige Fahrzeugbesitzende, die ihre Fahrzeuge regelmässig, mindestens ab der Dauer eines Monats, auf öffentlichem Grund in Uster abstellen.

Als Besitzende gelten der Halter oder die Halterin, gegebenenfalls diejenige Person, der das Fahrzeug zum Gebrauch während längerer Dauer überlassen wird. Wochenaufenthaltende sind den in der Stadt Uster wohnhaften Fahrzeugbesitzenden gleichgestellt.

Art. 3 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer oder die Besitzerin lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 4 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z.B. Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzende, die eine Gebühr gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Art. 5 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzenden verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbieten.

Art. 6 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

Art. 7 Gebühren

Für die Bewilligung gemäss Art. 2 ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

Fr. 30.-- für Personenwagen und dreirädrige Fahrzeuge

Fr. 50.-- für Lieferwagen

Fr. 80.-- für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger und Spezialfahrzeuge

Die Gebühr wird im voraus für einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

Die Gebühren entsprechen dem Indexstand 1. Januar 1996. Sie sind jeweils auf den nächsten Jahresbeginn der Teuerung anzupassen, wenn die 10%ige Teuerungsgrenze erreicht oder überschritten ist. Massgebend für die Teuerungsberechnung ist der Schweizerische Landesindex für Konsumentenpreise.

Art. 8 Dauer der Gebührenpflicht

Eine gebührenpflichtige Person hat die Gebühr solange zu entrichten, bis sie nachweist, dass sie keine Bewilligung mehr benötigt; es werden nur volle Monate zurückerstattet.

Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem die gebührenpflichtige Person keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

Art. 9 Meldepflicht

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtverwaltung Uster (Abteilung Sicherheit) innert 30 Tagen zu melden.

Art. 10 Gebührenpflicht

Fahrzeugbesitzende gemäss Art. 2, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem

Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und Art. 7 dieser Verordnung.

Art. 11 Gebührenverwendung

Der Gebührenertrag fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Stadt Uster.

Art. 12 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

Art. 13 Vollzug

Die Abteilung Sicherheit wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) wurde in der Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 1996 genehmigt.